



AUGUST 2023

## **PFLEGEVERSICHERUNG**

Das sind die wichtigsten Änderungen

## **EINSPRUCHSEMPFEHLUNG**

Kinderbetreuung nach Trennung:  
Wer erhält den Steuervorteil?



# LIEBE LESERINNEN UND LESER,

“try with a little help from my friends” – schon Joe Cocker wusste, dass man sich auf Freunde stets verlassen kann. Doch: In ganz seltenen Fällen sollte man auch seinen Kameraden lieber die helfende Hand verweigern. Denn manch ein Freundschaftsdienst kann nach hinten losgehen – und am Ende sitzen Sie mit fremden Steuerschulden da.

Rundum lohnenswert ist der Umgang mit des Menschen bestem Freund: Selbst wenn Sie die Arbeit mit Ihrem Hund anderen überlassen und einen externen Gassigänger engagieren, zahlt sich das aus. Denn für diese Kosten winkt ein netter Steuervorteil.

Eine Neuerung gibt es noch: Wir, die beiden altbewährten Redakteurinnen Olesja Hess und Melanie Holz, treten nun gemeinsam in Erscheinung, um Sie auf die informative Reise durch die Welt der Steuern mitzunehmen. Wir freuen uns, Ihnen auch weiterhin eine verlässliche Informationsquelle und Begleiter für steuerliche Angelegenheiten zu bieten.

Auch soll der Steuerblick eine vielfältige Plattform sein, die für jeden etwas hat: Egal, ob Sie Familienmensch sind, ein kleines Unternehmen führen oder bereits Ihren Ruhestand genießen – bei uns finden Sie stets relevante Informationen für Ihre individuelle Situation.

Herzlichst,

Melanie Holz & Olesja Hess

## Inhalt

Pflegeversicherung:  
wichtige Änderungen

➔ Seite 4

Fürs Alter vorsorgen und Steuern  
sparen

➔ Seite 9

Gassigehen von der Steuer absetzen

➔ Seite 12

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 14

Rentenbeiträge: voller Abzug

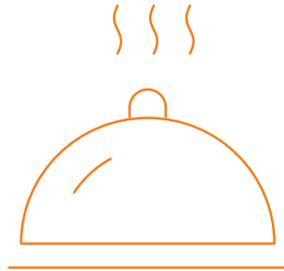
➔ Seite 16

Kontoleihe: ein gefährlicher  
Freundschaftsdienst

➔ Seite 18

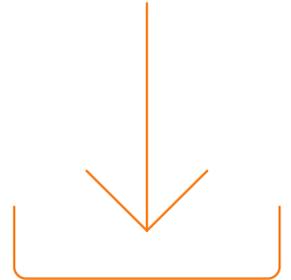
# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

## Essen auf Rädern: nicht absetzbar



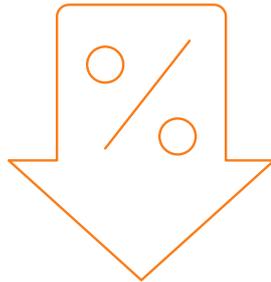
Viele ältere Menschen lassen sich ihr Mittagessen liefern. Nicht außergewöhnlich – und daher nicht als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzbar (FG Münster, Urteil vom 27.04.2023, 1 K 759/21 E).

## Riester und Basisrente: Broschüre zum Download



Aktuelle Infos zu steuerlich geförderten Altersvorsorge? Das Finanzministerium hat ein neues Produktinformationsblatt veröffentlicht. Hier geht es [zum Download](#).

## Photovoltaik: weniger Steuern, weniger Bürokratie



Alles neu bei Solaranlagen ab diesem Jahr. Was Privatpersonen nun wissen müssen, hat das Finanzministerium in einem aktuellen Faltblatt "Ihre Photovoltaikanlage: Weniger Steuern, weniger Bürokratie" zusammengefasst. Hier geht es [zum Download](#).

## Renten: 2/3 steuerpflichtig



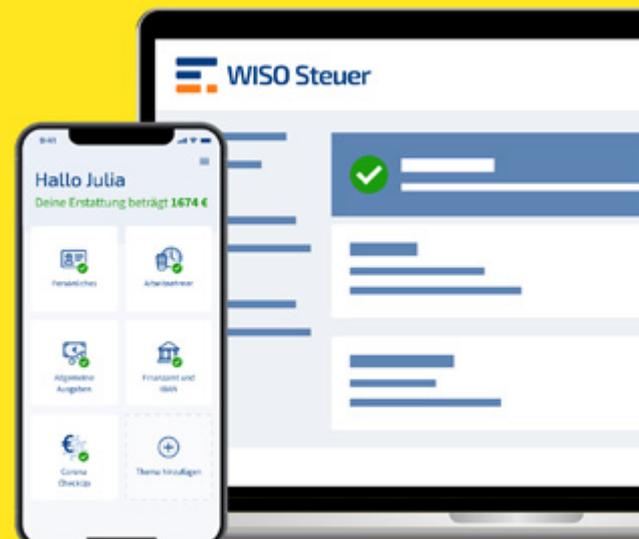
Im Jahr 2022 haben in Deutschland 22 Millionen Rentner Leistungen in Höhe von rund 363 Milliarden Euro aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. Davon sind durchschnittlich 66,4 Prozent steuerpflichtig. Damit ist der Besteuerungsanteil seit 2015 um 11 Prozentpunkte gestiegen (Quelle: Destatis).

## Steuer automatisch ausgefüllt

Erspart lästiges Abtippen:  
WISO Steuer trägt viele Daten  
automatisch ein.



Mehr zum Steuer-Abruf





## PFLEGEVERSICHERUNG:

## WICHTIGE ÄNDERUNGEN

Der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung wurde aktuell zum 01.07.2023 in gleich dreifacher Hinsicht geändert.

- **Beitragsatz:** Der gesetzliche Beitragssatz steigt um 0,35 Prozentpunkte auf 3,40 Prozent. Dieser Beitrag gilt für Eltern mit einem Kind und auch dann, wenn die Kinder älter als 25 Jahre sind.
- **Beitragszuschlag:** Der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr wird um 0,25 Prozentpunkte auf 0,60 Prozent angehoben. Damit ergibt sich ein Beitragsatz von 4,0 Prozent.
- **Beitragsabschlag:** Eltern mit mehr als einem Kind sollen entlastet werden: Der Beitragsatz wird ab dem zweiten Kind um 0,25 Prozentpunkte pro Kind gesenkt – begrenzt auf maximal 1,0 Prozent. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von 1,0 Prozent. >

### NEU: BEITRAGSABSCHLAG FÜR ELTERN

Neu ist der Beitragsabschlag. Eltern mit mehr als einem Kind sollen weniger belastet werden. Ab dem 01.07.2023 gelten daher für Eltern unterschiedliche Beitragssätze, je nachdem, wie viele Kinder sie haben. Je Kind unter 25 Jahren gibt es einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Dies gilt vom zweiten bis zum fünften Kind. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt bis zu 1,0 Beitragssatzpunkten. Kinder, die bereits 25 Jahre alt sind, werden nicht berücksichtigt. >



### FAQ – Pflegeversicherung: Wichtige Änderungen

*Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Wichtige Änderungen bei der Pflegeversicherung.*

#### Wie hoch ist aktuell die Pflegeversicherung?

Zum 01.07.2023 ist der Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent gestiegen.

#### Für welche Renten gelten die neuen Beitragssätze zur Pflegeversicherung?

Die Pflegeversicherung müssen alle zahlen, die gesetzlich krankenversichert sind! Das passiert automatisch. Also sowohl Angestellte, als auch Rentner. Privat Krankenversicherte müssen eine private Pflegeversicherung abschließen.

## NACHWEIS DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN KINDER

Um den Abschlag zu erhalten, müssen die Kinder unter 25 gegenüber Pflegekasse, Arbeitgeber oder Rentenversicherung nachgewiesen werden – sofern diesen noch nicht bekannt. In der Regel reicht eine Kopie der Geburtsurkunde.

Ab dem 01.07.2025 plant das Bundeszentralamt für Steuern dann ein digitales Austauschverfahren.

## ZUM HINTERGRUND DES BEITRAGSABSCHLAGS

Eltern tragen mit ihrer Kindererziehungsleistung dazu bei, dass die Umlagesysteme der Sozialversicherung erhalten bleiben und ihre Kinder später die Rente, Pflege und medizinische Versorgung auch der Kinderlosen bezahlen. Dennoch müssen sie – genau wie Kinderlose – Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung in voller Höhe zahlen.

Bereits im Jahre 2001 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, es verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz im Grundgesetz, dass "Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden" (1 BvR 1629/94). Daher mussten Kinderlose ab 2005 in der gesetzlichen Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten zahlen. Seit dem 01.01.2022 sind es 0,35 Prozentpunkte. Diesen Zusatzbeitrag zahlen die Kinderlosen alleine, ohne Beteiligung des Arbeitgebers.

Nun hatte im Jahre 2022 das Bundesverfassungsgericht erneut entschieden, dass die gesetzliche Regelung zu den Pflegeversicherungsbeiträgen verfassungswidrig ist, weil Eltern unabhängig von der Zahl der betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden. Eltern mit zwei und mehr Kindern sollen weniger zahlen müssen als Eltern mit einem Kind (1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16). Bis zum 31.07.2023 muss der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen und eine entsprechende Neuregelung schaffen.

## ERHÖHUNG DER LEISTUNGSBETRÄGE FÜR AMBULANTE PFLEGE-SACHLEISTUNGEN

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen. Zudem stehen ihnen Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung zu (häusliche Pflegehilfe). >

### Wer wird beim Beitragssatz zur Pflegeversicherung entlastet?

Eltern mit zwei oder mehr Kindern unter 25 Jahren.

### Wie hoch ist der Beitragssatz künftig für Rentner ohne Kinder?

Für Rentner ohne Kinder erhöht sich der Beitragssatz zum 01.07.2023 von bisher 3,4 Prozent auf 4 Prozent.

### Wer muss künftig mehr zahlen bei der Pflegeversicherung?

Der Beitragssatz steigt grundsätzlich um 0,35 Prozent an auf 3,40 Prozent. Das gilt für Eltern mit einem Kind unter 25 Jahren bzw. über 25 Jahren. Für Kinderlose steigt der Beitrag sogar auf 4 Prozent.

### An wen wende ich mich bei Fragen zur Pflegeversicherung?

Fragen zur Pflegeversicherung beantwortet vorrangig Ihre Pflegekasse. Diese erreichen Sie kostenlos unter 0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr und freitags bis 15:30 Uhr).

## Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo

Ab dem 01.01.2024 werden die Sachleistungsbeträge um 5 Prozent erhöht. Die monatlichen Leistungen betragen

- Pflegegrad 2: 761 Euro (bisher 724 Euro)
- Pflegegrad 3: 1.432 Euro (bisher 1.363 Euro)
- Pflegegrad 4: 1.778 Euro (bisher 1.693 Euro)
- Pflegegrad 5: 2.200 Euro (bisher 2.095 Euro)

### ERHÖHUNG DES PFLEGEgeldES

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt.

Ab dem 01.01.2024 wird auch das Pflegegeld um 5 Prozent erhöht. Es beträgt monatlich

- Pflegegrad 2: 332 Euro (bisher 316 Euro)
- Pflegegrad 3: 573 Euro (bisher 545 Euro)
- Pflegegrad 4: 765 Euro (bisher 728 Euro)
- Pflegegrad 5: 947 Euro (bisher 901 Euro)

### SENKUNG DER EIGENANTEILE IM PFLEGEHEIM

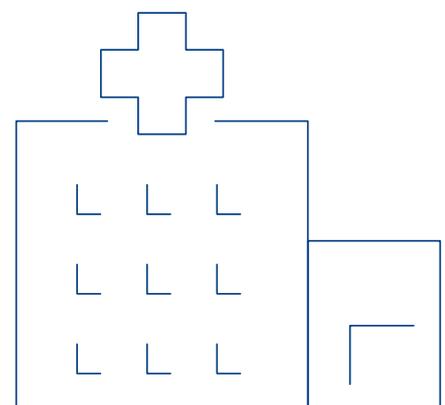
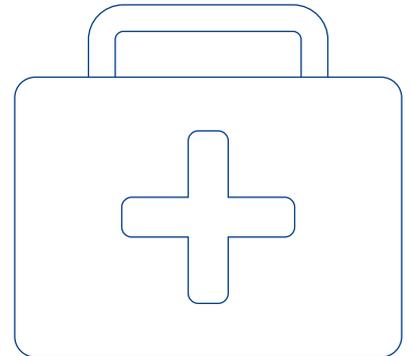
Eine Unterbringung im Pflegeheim ist mit hohen Kosten verbunden. Um die Eigenanteile der Pflegekosten zu reduzieren, wurden zum 01.01.2022 Entlastungszuschläge eingeführt. Sie sind nach Aufenthaltsdauer gestaffelt; je länger ein Bewohner im Pflegeheim wohnt, desto höher sind die Entlastungszuschläge.

Ab dem 01.01.2024 wird der Leistungszuschuss zum Eigenanteil erhöht und beträgt für Heimbewohner mit Pflegegrad 2 bis 5

- Im ersten Jahr: 15 Prozent (bisher 5 Prozent)
- Im zweiten Jahr: 30 Prozent (bisher 25 Prozent)
- Im dritten Jahr: 50 Prozent (bisher 45 Prozent)
- Ab dem vierten Jahr: 75 Prozent (bisher 70 Prozent)

### ZUSAMMENFÜHRUNG VON VERHINDERUNGS- UND KURZZEITPFLEGE

**Verhinderungspflege:** Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr bis zu 1.612 Euro. Dieser Betrag kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. ➤



**Kurzzeitpflege:** Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf eine Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr, und die Pflegekasse übernimmt die Kosten bis zu 1.774 Euro im Kalenderjahr. Dieser Betrag kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.

### GEMEINSAMER JAHRESBEITRAG

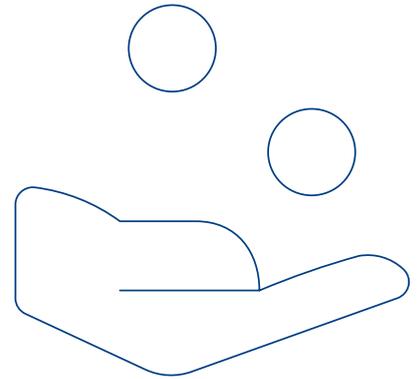
Ab dem 01.07.2025 werden die Leistungsbeträge für Verhinderungspflege und für Kurzzeitpflege in einem neuen "Gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege" zusammengeführt. Dann können in der häuslichen Pflege Leistungen der Verhinderungspflege (bisher bis zu 1.612 Euro) und Kurzzeitpflege (bisher bis zu 1.774 Euro) im Gesamtvolumen von 3.539 Euro flexibel kombiniert werden.

### NEUE REGELUNG FÜR FAMILIEN MIT PFLEGEBEDÜRFTIGEN KINDERN

Pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten werden typischerweise durch ihre Eltern gepflegt, die bei der Versorgung oft besonders belastet sind. Gerade die Leistungen der Verhinderungspflege, die bei einer Verhinderung der Pflegeperson auch eine häusliche Versorgung ermöglichen, sind für diese Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen besonders wichtig. Daher werden die wesentlichen Rechtswirkungen des Gemeinsamen Jahresbetrags für die Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bereits vorgezogen.

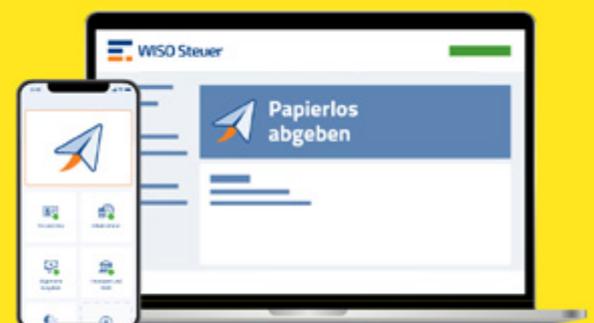
Schon ab dem 01.01.2024 gilt bei häuslicher Pflege der Anspruch auf den "Gemeinsamen Jahresbetrag aus Verhinderungs- und Kurzzeitpflege" für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Budget beträgt 3.386 Euro und steigt zum 01.07.2025 auf 3.539 Euro.

- Die Verhinderungspflege kann anstatt bis zu sechs bereits bis zu acht Wochen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.
- Auch die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes während der Verhinderungspflege erfolgt anstatt für bis zu sechs bereits für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr.
- Es können im Kalenderjahr bis zu 100 Prozent – im Jahr 2024 also bis zu 1.774 Euro – der Mittel der Kurzzeitpflege zugunsten der Verhinderungspflege umgewidmet werden, soweit die Mittel nicht bereits für Leistungen der Kurzzeitpflege verbraucht worden sind (der umgewidmete Betrag wird dabei auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet, vermindert diesen also entsprechend).
- Die sechsmonatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege entfällt. >



**Mit nur einem Klick ans  
Finanzamt senden**

Mehr zum Steuer-Versand

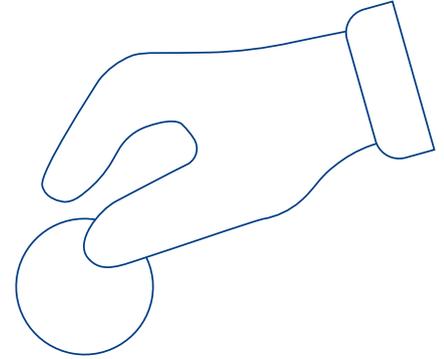


## PFLEGEUNTERSTÜTZUNGSGELD

Angehörige haben zudem Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld. Sie können bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Um den Einkommensverlust auszugleichen, erhalten sie während der Auszeit das Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von 90 Prozent des Nettolohns. Dafür muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden.

Ab dem 01.01.2024 kann das Pflegeunterstützungsgeld pro Kalenderjahr – und nicht nur einmalig – für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person in Anspruch genommen werden. Teilen sich mehrere Beschäftigte die Pflege einer Person, können sie zusammen insgesamt für bis zu zehn Arbeitstage je Kalenderjahr in Bezug auf denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen Pflegeunterstützungsgeld erhalten. <



### Übersicht der Leistungen der Pflegeversicherung ab 01.01.2024 (in Euro)

	Pflegegrad				
	1	2	3	4	5
Pflegesachleistung	–	761	1.432	1.778	2.200
Pflegegeld	–	332	573	765	947
Kurzzeitpflege	–	1.774	1.774	1.774	1.774
Verhinderungspflege	–	1.612	1.612	1.612	1.612
Wohngruppenzuschlag	214	214	214	214	214
Tages- und Nachtpflege	–	689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag	125	125	125	125	125
Vollstationäre Pflege	125	770	1.262	1.775	2.005

**Noch mehr Tipps  
zum Steuern sparen**

zum Blog





# FÜRS ALTER VORSORGEN UND STEUERN SPAREN

**Arbeitnehmer.** Das finanzielle Polster für den Ruhestand aufbessern – dabei kann der Arbeitgeber helfen. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung können Arbeitnehmer auch über die Betriebsvorsorge ihre Finanzen im Ruhestand aufpolstern. Bei der Einzahlung profitieren sie von bestimmten Vorteilen.

## GEHALTSUMWANDLUNG FÜR BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGUNG

Ein zusätzliches finanzielles Polster für den Ruhestand schaffen – eine wichtige Überlegung bei der Vorbereitung auf das Rentenalter. Eine Möglichkeit dazu bietet zum Beispiel die Altersvorsorge über den Betrieb. Dabei vereinbaren Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitgeber, dass Teile des Gehalts für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Der Arbeitnehmer erhält dafür eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen – "Entgeltumwandlung" lautet das Fachwort dazu – oft in Form einer Direktversicherung.

## STEUER & CO. AUF DIE GEHALTSUMWANDLUNG

Doch was ist mit der Steuer? Bis zu einem bestimmten Höchstbetrag sind die Zahlungen in die betriebliche Altersvorsorge steuer- und sozialabgabenfrei. Dafür greift der Staat dann später zu, wenn die betriebliche Altersvorsorge ausbezahlt wird.

Die staatlichen Förderungen sind unterschiedlich, je nachdem, ob Sie eine Gehaltsumwandlung aus dem un versteuerten Bruttoeinkommen oder aus dem versteuerten Nettoeinkommen vereinbaren. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung erfolgt. >

## Kurz & knapp

- Ab 2023 ist ein höherer Einzahlungsbetrag steuerfrei
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Zuschuss von 15 Prozent zu gewähren
- Entgeltumwandlung steht auch den Minijobbern zu

## EXTRA-BONUS VOM CHEF

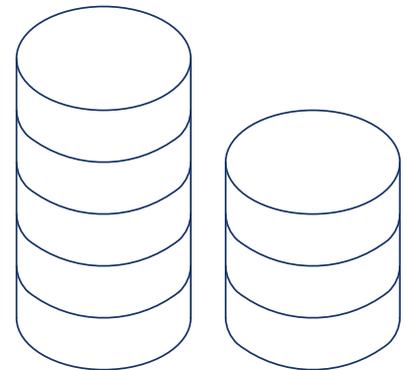
Ausschlaggebend dafür, wie hoch der steuer- bzw. sozialabgabenfreie Höchstbetrag sein darf, ist die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese wurde nun zum 01.01.2023 angehoben.

So können Arbeitnehmer ab Januar 2023 bis zu 3.504 Euro im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei in eine Betriebsaltersvorsorge einzahlen. Das entspricht 4 Prozent der BBG.

Weiterer Pluspunkt: Wer für sein Alter mit bis zu 4 Prozent der staatlichen Förderung vorsorgt, erhält zusätzlich einen Zuschuss vom Chef. Denn seit 2019 müssen sich Arbeitgeber für neu abgeschlossene Vereinbarungen zur Gehaltsumwandlung mit einem Zuschuss beteiligen, sofern sie Sozialversicherungsbeiträge sparen. Rund 15 Prozent des umgewandelten Betrags muss der Chef zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss weiterleiten. Die Zuschusspflicht ist also auf die tatsächliche Ersparnis des Arbeitgebers begrenzt.

Seit 01.01.2022 muss der Arbeitgeber auch bei Zusagen, die vor dem 01.01.2019 erteilt wurden, 15 Prozent des umgewandelten Gehalts als Zuschuss an die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung in mindestens gleicher Höhe Beiträge zur Sozialversicherung einspart. In Tarifverträgen konnte allerdings der Arbeitgeberzuschuss auch schon früher vereinbart werden.

Der Zuschuss kann in den Pensionsfonds, die Pensionskasse und Direktversicherung des Mitarbeiters eingezahlt werden, für Direktzusagen und Unterstützungskassen gilt das nicht.



## HÖHERE GEHALTSUMWANDLUNG STEUERFREI, JEDOCH OHNE BONUS

Darüber hinaus haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, auch mehr von ihrem Gehalt umzuwandeln. Seit 2023 können bis zu 7.008 Euro bzw. maximal 8 Prozent der BBG steuerfrei eingezahlt werden. Für diese zusätzlichen 4 Prozent fällt zwar keine Lohnsteuer, Sozialabgaben müssen allerdings entrichtet werden. Auch ein weiter Zuschuss vom Chef wird hierauf nicht gewährt.



**Wissenswert:** Bei dem Höchstbetrag handelt es sich um einen Jahresbetrag im ersten Dienstverhältnis. Heißt: Der Höchstbeitrag muss nicht zeitanteilig gekürzt werden, wenn zum Beispiel die Beiträge nicht das ganze Jahr gezahlt wurden. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der Höchstbetrag erneut in Anspruch genommen werden.



Jahr	BBG West	Steuerfrei (= 8 % der BBG)	Steuer- und sozialversicherungsfrei (= 4 % der BBG)
2022	84.600 € im Jahr bzw. 7.050 € im Monat	6.768 € im Jahr bzw. 564 € im Monat	3.384 € im Jahr + 15 % Extra-Bonus vom Chef
2023	87.600 € im Jahr bzw.7.300 € im Monat	7.008 € im Jahr bzw. 584 € im Monat	3.504 € im Jahr + 15 % Extra-Bonus vom Chef

## ENTGELTUMWANDLUNG BEI MINIJOBBERN?

Das ist möglich, wenn Minijobber in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Dabei zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag für den Minijobber ein, während der Minijobber zusätzlich einen Eigenbeitrag leistet. Auf diese Weise erhalten sie den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf Antrag können sich Minijobber von der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen.

Minijobber ohne eine Rentenversicherung haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Jedoch können sie mit Zustimmung des Arbeitgebers eine betriebliche Altersversorgung durchführen. <



### JETZT ABSTIMMEN UND GEWINNEN

Es ist wieder so weit: Buhl Data ist als bester Software-Hersteller mit dem Testsieger WISO Steuer für den „Goldenen Computer“ nominiert. Und auch der buhl:Berater ist am Start. Es zählt jede Stimme, denn bei der großen Leserwahl entscheidet die Zufriedenheit der Anwender!

### WISO STEUER UND BUHL:BERATER NOMINIERT

Zum 26. Mal wird „Der Goldene Computer“ von COMPUTER BILD in diesem Jahr verliehen – 104 Favoriten stehen zur Wahl. Mit am Start ist auch wieder die Kategorie „Software, Apps und Services“. Und selbstverständlich steht Buhl auf der Voting-Liste: Mit dem Testsieger **WISO Steuer** sind wir als bester Software-Hersteller nominiert. Und auch der **buhl:Berater** steht erstmals in der Kategorie „Finanzen“ zu Wahl.

Zufriedene Kunden haben Buhl bereits in der Vergangenheit mehrfach zum Sieger gekürt und auch jetzt bauen wir auf Ihre Unterstützung!

### SO STIMMEN SIE AB

Für die anonyme Abstimmung benötigen Sie nur wenige Klicks:

1. Starten Sie die Abstimmung bis zum 10.08. mit dem Klick auf „Jetzt abstimmen“.
2. Dort wählen Sie einfach Ihre Favoriten aus 13 Kategorien aus.
3. In der Kategorie Nummer 8 „Software, Apps und Services“ finden Sie **WISO Steuer**. Unter den Produktbildern können Sie den jeweiligen „Kandidaten wählen“.
4. In der 11. Kategorie steht auch der **buhl:Berater** zur Wahl.
5. Haben Sie Ihre 13 Favoriten gewählt, klicken Sie unten auf „Abstimmung abschließen“. Damit ist Ihre Stimme gezählt.

Wenn Sie möchten, können Sie danach noch freiwillig am Gewinnspiel teilnehmen. Wir drücken Ihnen die Daumen.

**Herzlichen Dank für Ihre Stimme!**



#### Größte Leserwahl Deutschlands

Der „Goldene Computer“ hat Tradition: Jährlich prämiert ComputerBild die beliebtesten Hersteller und Produkte auf der IFA in Berlin. Gewählt werden die Sieger von den Lesern von ComputerBild, ComputerBild Spiele, AudioVideoFotoBild und den Nutzern von computerbild.de.

**Jetzt abstimmen!**



# GASSIGEHEN VON DER STEUER ABSETZEN

**Alle Steuerzahler.** Wer seinen Hund Gassi führen lässt, kann die Ausgaben dafür als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen. Was es bei dem Steuervorteil zu beachten gilt, lesen Sie hier.

## STEUERBONUS FÜR DIE GASSI-RUNDE

Raus bei Wind und Wetter – dem Hund zuliebe. Viele lassen sich beim täglichen Gassi-Gehen unterstützen – und engagieren einen Gassi-Service. Keine schlechte Idee! Denn mit den Ausgaben lassen sich sogar Steuern sparen!

Abgesetzt werden können alle Ausgaben für die Versorgung und Betreuung des Haustieres für den Dienstleister. Auch die Anfahrtkosten zählen dazu. Steuerlich gesehen, zählen die Kosten zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Die Steuerermäßigung dafür beträgt 20 Prozent der Ausgaben, maximal 4.000 Euro pro Jahr sind möglich (BFH-Urteil vom 03.09.2015, VI R 13/15).

## SPAZIERGANG NUR UMS HAUS HERUM?

Der Begriff der Haushaltsnähe lässt Spielraum zur Interpretation. Strittig war daher lange Zeit die Frage, ob das Ausführen eines Hundes über die Grundstücksgrenzen hinaus denn auch steuerbegünstigt ist. Den Hund nur auf dem Bürgersteig vor dem eigenen Haus Gassi gehen lassen? Ganz so kleinlich zeigt sich der Bundesfinanzhof glücklicherweise nicht. >

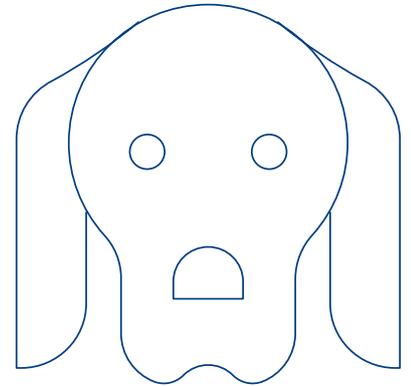
### Kurz & knapp

- Ausgaben für den Gassi-Service sind haushaltsnahe Dienstleistungen
- Der Steuervorteil beträgt 20 Prozent des Rechnungsbetrages
- Pro Jahr kann man bis zu 4.000 Euro Steuern sparen

Die Finanzrichter haben diese wichtige Frage zugunsten der Hundehalter entschieden: Das Ausführen des Hundes für ein bis zwei Stunden außerhalb der Grundstücksgrenzen ist steuerlich begünstigt. Das Gassi-Gehen mit einem Hund findet zwar nicht „im“ Haushalt statt, es genügt hier ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen dem Hund mit dem Haushalt für die Steueranrechnung (Beschluss vom 25.09.2017, VI B 25/17).



**Wichtig:** Rechnung immer überweisen. Zahlen Sie die Rechnung für den Gassi-Service keinesfalls in bar und ohne Rechnung. Denn sonst ist die komplette Steuerersparnis hinüber. Grund: Das Finanzamt will Schwarzarbeit eindämmen. Daher erkennt es nur Ausgaben an, die nachweislich überwiesen wurden.



### TIERPENSION? BESSER NICHT

Rundumservice aus einer Hand – eine Tierpension ist zwar praktisch, jedoch entfällt hier die Steuerermäßigung. Denn wenn das Tier außerhalb der Wohnung betreut wird, zum Beispiel in einer Tierpension, sind die Kosten dafür nicht steuerbegünstigt. Gleiches gilt, wenn ein Hunde-Betreuungsservice den Vierbeiner vom Haushalt abholt und nach Ablauf der Betreuungszeit dort wieder abliefern.

Denn in diesem Fall findet eine Betreuung nicht in der Wohnung oder auf dem Grundstück da – und ist somit nicht mehr „haushaltsnah“. Auch ist eine längere Betreuung außer Haus, beispielsweise über einen ganzen Tag oder während der Ferien, nicht mit dem bloßen Ausführen eines Hundes für ein bis zwei Stunden vergleichbar, so die Finanzrichter (FG Münster, Urteil vom 25.05.2012, 14 K 2289/11 E). <

## Der ProfiCheck\*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)



\* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



## EINSPRUCHS-

## EMPFEHLUNG

**Alle Steuerzahler.** Für Kindergarten und Co. gibt es einen Steuervorteil. Doch wie sieht die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten bei getrenntlebenden Eltern aus? Darf nur der Elternteil, bei dem das Kind wohnt und gemeldet ist, die Ausgaben absetzen?

- **Betroffene:** Alle Steuerzahler
- **Einspruchsgrund:** Wer darf bei getrenntlebenden Eltern die Kinderbetreuungskosten absetzen?
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, III R 8/23

### HINTERGRUND ZUM SACHVERHALT

Ausgaben für die Betreuung der Kleinen mindern die Steuer. Sie werden bis zu einer Höhe von zwei Drittel der Ausgaben, jedoch maximal bis zu 4.000 Euro, als Sonderausgaben berücksichtigt. Für jedes Kind unter 14 Jahren können somit Gebühren für Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kindergärten, Tagesmutter, Babysitter oder Hausaufgabenbetreuung von der Steuer abgesetzt werden.

Für die steuerliche Absetzbarkeit gelten folgende Voraussetzungen:

- Derjenige, der die Kosten zahlt, darf sie auch absetzen.
- Das Kind muss zum Haushalt des Steuerzahlers gehören.

Doch ist eben diese Haushaltszugehörigkeit mit dem Grundgesetz vereinbar? Und müssen die Ausgaben direkt an die Betreuungseinrichtung gezahlt werden? Oder ist auch ein Zahlungsumweg über den anderen Elternteil möglich? >

### Kurz & knapp

- Kinderbetreuungskosten sind zu 2/3, maximal 4.000 Euro absetzbar
- Eine Voraussetzung ist, dass das Kind zum Haushalt des Steuerzahlers gehören muss
- Diese steuerliche Voraussetzung könnte gegen das Grundgesetz verstoßen

## AUFFASSUNG DES FINANZAMTS: MELDUNG DES KINDES ENTSCHEIDEND

Bereits in mehreren Verfahren lehnte das Finanzamt den Ansatz von Kinderbetreuungskosten mangels Haushaltszugehörigkeit ab – so auch im vorliegenden Fall. Ein Vater wollte die Betreuungskosten der Kita seiner Tochter absetzen. Von der Kindesmutter lebte er getrennt. Beide Elternteile hatten das gemeinsame Sorgerecht.

Die Tochter lebte meist bei der Mutter, jedoch pflegte der Vater ein enges Verhältnis zu seiner Tochter. Zudem hatte er ein umfangreiches Umgangsrecht. In seinem Haus hatte er der Tochter ein Kinderzimmer eingerichtet, auch ihr Name zierte die Klingel des Hauses. Die Tochter war jedoch nur bei der Mutter gemeldet, auch das Kindergeld wurde an die Mutter ausgezahlt.

Der Vater überwies sowohl der Kita als auch der Mutter Beiträge, welche sie ihrerseits an die Einrichtung weiterzahlte. Diese Kosten wollte er bei seiner Steuer als Sonderausgaben absetzen – doch das Finanzamt strich die Ausgaben.

Begründung: Das Kind gehöre nicht zum Haushalt des Steuerzahlers. Und bei getrennten Paaren komme es darauf an, bei welchem Elternteil das Kind gemeldet sei. Eben dort sei auch die Haushaltszugehörigkeit anzunehmen – und nur dieser Elternteil könne dann auch die Betreuungskosten von der Steuer absetzen. Weiteres Indiz für die Haushaltszugehörigkeit sei zudem, an wen das Kindergeld ausgezahlt worden sei. Den darauf folgenden Einspruch des Vaters wies das Finanzamt sodann als unbegründet zurück.

Doch: Widerspricht das Erfordernis, dass das Kind im Haushalt des Steuerzahlers wohnen muss, dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes? Denn nach der Trennung lebte das Kind häufig bei einem Elternteil, während der andere Elternteil im Gegenzug oftmals alleine oder überwiegend den Unterhalt (einschließlich der Kinderbetreuungskosten) übernahm. Verfassungsrechtlich sind sämtliche elterlichen Betreuungskosten steuerlich zu privilegieren. Und der Ausschluss der Abzugsfähigkeit entbehrt bei einem getrenntlebenden Elternteil jeder sachlichen Rechtfertigung.

## REVISION ZUGELASSEN

Das Finanzgericht Köln hat zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der einschränkenden Voraussetzungen, diesbezüglich jedoch die Revision zugelassen Urteil vom 19.01.2023, 15 K 268/21.

Der Bundesfinanzhof muss nun im Revisionsverfahren hinterfragen, ob die Haushaltszugehörigkeit des Kindes ein geeignetes Typisierungsmerkmal darstellt. Auch wird geprüft, ob das Erfordernis der direkten Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers gegen Rechnung verfassungswidrig ist. Zudem prüfen die Richter, ob die Beschränkung der Betreuungskosten auf zwei Drittel und 4.000 Euro mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Betroffene sollten sich deshalb an das Musterverfahren anhängen. <



### Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)



# RENTENBEITRÄGE: VOLLER ABZUG

**Alle Steuerzahler.** Fürs Alter vorzusorgen lohnt sich seit diesem Jahr doppelt. Denn erstmals können bestimmte Beiträge zur Altersvorsorge in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden, sofern sie den jährlichen Höchstbetrag nicht überschreiten.

## STEUERVORTEIL FÜR ALTERSVORSORGE

Ausgaben zur Altersvorsorge mindern als Sonderausgaben die Steuer. Dazu zählen Beiträge zur Rentenversicherung, aber auch Beiträge zu berufsständische Versorgungseinrichtungen und Rürup-Renten

Diese Rentenbeiträge sind bis zu einem bestimmten Höchstbetrag absetzbar. Allerdings wirken sie sich tatsächlich nur mit einem bestimmten Prozentsatz steuermindernd aus. Dieser Prozentsatz verändert sich jährlich, begann im Jahre 2005 mit 60 Prozent und sollte bis zum Jahre 2025 auf 100 Prozent steigen.

- Im Jahr 2021 sind die Altersvorsorgebeiträge insgesamt absetzbar bis zu 25.787 Euro bei Singles und 51.574 Euro bei Verheirateten. Davon wirken sich 92 Prozent steuermindernd aus, das heißt höchstens 23.724 Euro bzw. 47.448 Euro.
- Im Jahr 2022 sind die Altersvorsorgebeiträge insgesamt absetzbar bis zu 25.639 Euro bei Singles und 51.278 Euro bei Verheirateten. Davon wirken sich 94 Prozent steuermindernd aus, das heißt höchstens 24.101 Euro bzw. 48.202 Euro. >

### Kurz & knapp

- Rentenbeiträge sind ab 2023 voll absetzbar
- Höchstens bis zum Maximalbetrag von 26.528 Euro im Jahr
- Volle Absetzbarkeit soll Doppelbesteuerung verhindern

## VOLLER ABZUG AB 2023

Seit diesem Jahr sind Rentenbeiträge zu 100 Prozent absetzbar- und nicht erst ab 2025. Die Regierung verspricht dabei eine Entlastung der Steuerzahler von insgesamt 3,2 Milliarden Euro.

## WIE HOCH IST DER ABZUGSFÄHIGE HÖCHSTBETRAG?

Beiträge zur Altersvorsorge sind nicht komplett, sondern insgesamt bis zum Höchstbetrag absetzbar. Dieser ergibt sich anhand des Beitragssatzes (2023: 24,7 Prozent) und der Beitragsbemessungsgrenze (2023: 8.950 Euro pro Monat).

Dazu zählen Beiträge zur

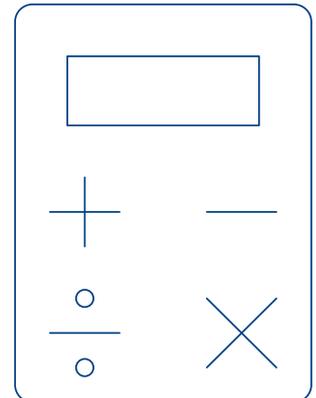
- gesetzlichen Rentenversicherung
- berufsständischen Versorgungseinrichtung
- landwirtschaftlichen Alterskasse
- Rürup-Rente
- bestimmten Berufsunfähigkeitsversicherung

Im Jahr 2023 beträgt der abzugsfähige Sonderausgaben-Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen:  $8.950 \text{ Euro} \times 12 = 107.400 \text{ Euro} \times 24,7 \text{ Prozent} = 26.527,80 \text{ Euro}$ , aufgerundet 26.528 Euro bei Singles und 53.056 Euro bei Verheirateten. Dieser Wert gilt in West und Ost.

## SCHRITT GEGEN EINE DOPPELBESTEUERUNG

Die vorgezogene volle Absetzbarkeit der Rentenbeiträge hat einen Grund: Es soll eine doppelte Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung vermieden werden. Dies hatte der Bundesfinanzhof in seinen Urteilen gefordert (X R 20/19 und X R 33/19). Darin wurde die aktuelle Ausgestaltung der Rentenbesteuerung zwar als verfassungskonform bestätigt. Doch künftige Rentenjahrgänge könnten von einer Doppel- oder Übermaßbesteuerung betroffen sein.

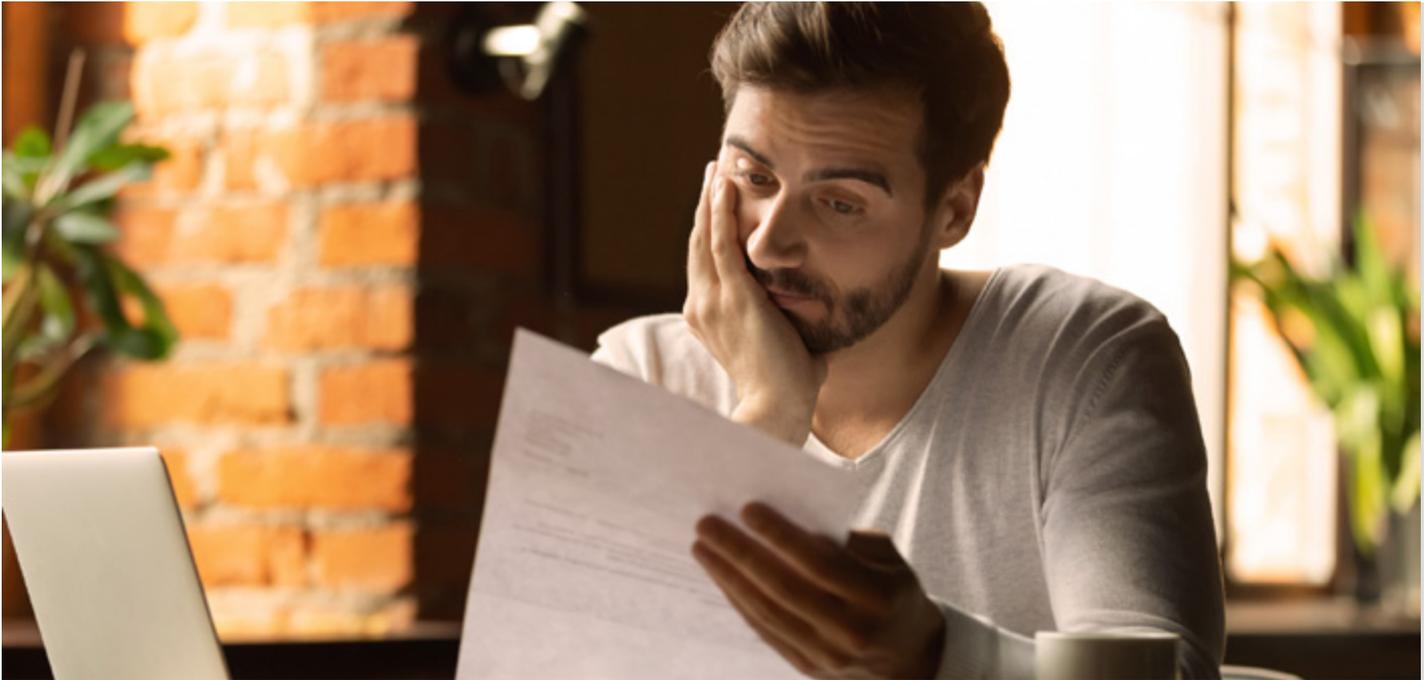
Mit seinen Entscheidungen vom 19.05.2021 hatte das oberste deutsche Steuergericht die konkreten Berechnungsparameter für eine etwaige "doppelte Besteuerung" von Renten aus der Basisversorgung festgelegt. Mit den nun angekündigten Gesetzesänderungen soll ein Beitrag dazu geleistet werden, eine mögliche doppelte Besteuerung auch für die Zukunft zu vermeiden. Allerdings beschäftigt sich ohnehin noch das Bundesverfassungsgericht mit der Frage, ob die Rentenbesteuerung verfassungskonform ist (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21). [↩](#)



**Steuer-Magazin: 365  
Seiten Steuerwissen**

Mehr erfahren





# KONTOLEIHE: EIN GEFÄHRLICHER FREUND-SCHAFTSDIENST

**Alle Steuerzahler.** Gerät ein Selbstständiger in wirtschaftliche Schieflage, ist eine Kontopfändung leider keine Seltenheit. Hilfe von Freunden und Familie ist da naheliegend: Damit der Zahlungsverkehr trotzdem abgewickelt werden kann, wird das eigene Konto für den Zahlungsverkehr geliehen. Warum dieser Familien- oder Freundschaftsdienst keine gute Idee ist.

## EIN GEFÄHRLICHES UNTERFANGEN

Es mag harmlos klingen: Ein Freund, der als Selbstständiger tätig ist, erwartet einen Zahlungseingang. Er bittet Sie unter einem Vorwand, dass die Zahlung auf Ihrem Konto eingehen dürfe. Sie mögen ihm den Betrag anschließend in bar aushändigen. Sie denken sich nichts weiter dabei, weil Sie Ihrem Freund vertrauen. Schließlich bittet Ihr Freund Sie ja nicht um Geld an. Und außerdem "wissen" Sie ja, dass Ihr Freund ein erfolgreicher Geschäftsmann ist. Denn schließlich wohnt er in einem schicken Haus, fährt ein teures Auto und macht Urlaube, von denen Sie nur träumen.

Wenn Sie schon einmal so verfahren haben, sollten Sie sich mit der "Kontoleihe" und ihren Auswirkungen beschäftigen. Das heißt: Es könnte sein, dass Ihr Freund längst überschuldet ist und sich nur "über Wasser hält", weil er einerseits seine Kunden bittet, die offenen Rechnungen auf fremde Konten zu überweisen. Andererseits erweckt er seinen Gläubigern gegenüber den Eindruck, bei ihm sei nichts zu holen. >

## Kurz & knapp

- Bei einer Kontoleihe räumt der Kontoinhaber einem Dritten die Möglichkeit ein, von diesem Konto Ein- und Auszahlungen vorzunehmen
- Das Finanzamt kann vom Kontoinhaber die Steuerschulden des ursprünglichen Schuldners fordern
- Gutgläubigkeit schützt nicht

## BITTE ZAHLEN SIE ...

Wenn Sie bei diesem Spiel mitspielen, eventuell sogar gutgläubig, kann es geschehen, dass Ihnen eines Tages ein sogenannter Duldungsbescheid des Finanzamts ins Haus flattert. Darin die Aufforderung, Sie mögen doch nun die Steuerschulden Ihres Freundes begleichen.

Ist das rechtens? Ja, sagt der Bundesfinanzhof. Wer sein Konto einem anderen für dessen Zahlungseingänge zur Verfügung stellt und damit dessen Gläubiger benachteiligt, muss sich das Wissen um diese Gläubigerbenachteiligung als eigenes Wissen zurechnen lassen. Schmerzhaftes Folge: Er muss für die (Steuer-)Schulden des eigentlichen Schuldners einstehen (Urteil vom 23.08.2022, VII R 21/21).

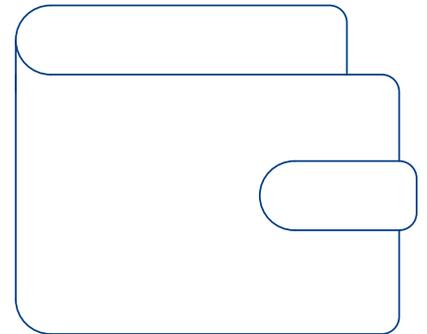
## DER ENTSCHEIDENE FALL

Im zugrundeliegenden Fall ging es übrigens nicht um die Kontoleihe eines Freundes. Vielmehr hatte eine Ehefrau ihrem Mann eine Vollmacht für ihr Konto eingeräumt. Der Mann betrieb einen Hausmeisterservice und ließ Einnahmen für Winterdienst- und Gartenarbeiten dem Konto seiner Frau gutschreiben.

Nachdem das Finanzamt davon erfahren hatte, stellte es der Ehefrau einen Duldungsbescheid zu. In diesem wurde sie aufgefordert, Steuerschulden ihres Mannes von über 40.000 Euro zu begleichen. Einspruch, Klage und Revision blieben ohne Erfolg – die Frau muss den Betrag ans Finanzamt zahlen.

## LIEGT EINE WISSENTLICHE BENACHTEILIGUNG VOR?

Die Begründung findet sich im Anfechtungsgesetz in Verbindung mit § 166 BGB. Bei einer wissentlichen Benachteiligung von Gläubigern mittels der Kontoleihe muss der Kontoinhaber für den Schuldner einstehen. Als "wissentliche Benachteiligung" kann es schon ausreichen, wenn dem Mann eine Kontovollmacht erteilt wurde und im Anschluss eine weitere Prüfung des Kontogeschehens unterblieb. Die Ehefrau hätte kontrollieren müssen, was auf ihrem Konto geschieht, um eine Wissenszurechnung nach § 166 BGB zu umgehen. Mit einer solchen Kontrolle wäre ihr nichts Unzumutbares abverlangt worden – so der BFH im aktuellen Urteil. Nur bei Minderjährigen sind die Gerichte weniger streng (vgl. FG Münster, Urteil vom 20.03.2019, 7 K 2071/18 AO). >



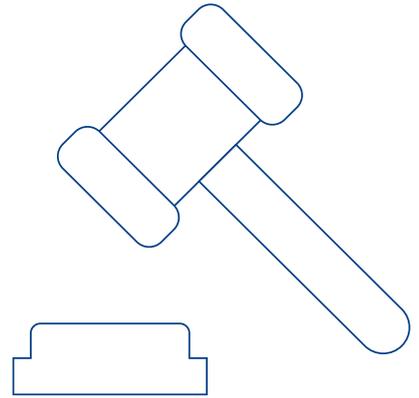
## Ein Konto – alle Geräte

Per App, im Web oder als Download – WISO Steuer ohne Zusatzkosten auf allen Geräten nutzen. Die Daten sind immer aktuell!



Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nicht nur die Finanzämter und die Finanzgerichte bei einer Kontoleihe zumeist wenig Mitgefühl zeigen. Auch die Zivilgerichte werten den Gläubigerschutz regelmäßig höher als das vermeintliche Interesse des Kontoinhabers (siehe zum Beispiel das BGH-Urteil vom 10.09.2015, IX ZR 215/13).

In einem Urteil aus dem Jahre 2020 hat der BFH bereits die Grundsätze für die Erteilung eines Duldungsbescheides durch das Finanzamt erörtert (VII R 63/18). Damals hat er die reine Erteilung einer Kontovollmacht allerdings wohl nicht so streng gewertet wie im aktuellen Verfahren. Letztlich kommt es aber immer auf den Einzelfall und die Gesamtumstände an. Betroffene sollten auf jeden Fall Vorsicht walten lassen und die genannten BFH-Urteile genauestens studieren. <



## IMPRESSUM

SteuerBlick | 2023  
<https://www.buhl.de/steuer>

**Herausgeber:**  
Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
[redaktion@buhl.de](mailto:redaktion@buhl.de)  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

**Vertrieb:**  
Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

**Redaktion**  
Olesja Hess, Melanie Holz, Alexander Müller

**Redaktionsschluss**  
25.07.2023

**Erscheinungsweise**  
12-mal jährlich

**Abo-Service**  
Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

**Bildnachweis**  
[shutterstock.com](https://www.shutterstock.com), [fotolia.com](https://www.fotolia.com)

**Grafische Konzeption:**  
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
[www.janus-wa.de](http://www.janus-wa.de)

**Bezugsbedingungen**  
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)  
Versand per E-Mail mit Link zu  
PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die  
Bezugsdauer verlängert sich jeweils  
um ein Jahr. Sie können den Bezug  
jederzeit ohne Angabe von Gründen  
abbestellen. Eine Mitteilung an den  
Abo-Service genügt. Geld für bereits  
gezahlte aber noch nicht gelieferte  
Ausgaben erhalten Sie dann  
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-  
Steuerprogrammen übernimmt  
Buhl Data Service die Kosten.

**Hinweise**  
Alle Beiträge sind nach bestem  
Wissen und Gewissen recherchiert  
und erstellt worden. Für Richtigkeit,  
Vollständigkeit und Aktualität  
kann jedoch keinerlei Haftung  
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und  
Vervielfältigung nur mit schriftlicher  
Genehmigung. Für zugesandte  
Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften  
wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise  
Veröffentlichung in Steuer-Blick  
oder die Verwertung in jeglicher  
digitalisierter Form wird das  
Einverständnis vorausgesetzt.